

## Anlage 3

Kommunaler Beirat  
für die Belange von Menschen mit Behinderung  
der Kreisstadt Hofheim am Taunus

### **Katalog von Indexfaktoren zur Messung gesellschaftlicher Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderung in Hofheim**

#### **1. Grundsätzliches**

Bei den zu entwickelnden Indexfaktoren muss in Bezug auf die gesellschaftliche Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderung in Hofheim die messbare Überprüfung im Vordergrund stehen, inwieweit das auch in der modernen Sozialgesetzgebung inzwischen festgeschriebene „Prinzip der Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen“ nicht, noch nicht zufriedenstellend oder bereits in befriedigender Form realisiert wurde. Weiterhin ist ebenfalls zu überprüfen, inwieweit Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung in Hofheim in verschiedenen Gemeinschaften wie z.B. Schulen, Vereinen, Kirchengemeinden o.ä. als Mitglieder und Mitgestalter dieser Gemeinschaften nicht, noch nicht in befriedigendem Maße oder bereits gut integriert sind.

Besonders problematisch zeigt sich der Begriff „Barrierefreiheit“ oder „barrierefrei“, da hier insbesondere Unwissenheit, Halbwissen oder individuelle Vorstellungen dafür verantwortlich sind, dass das Phänomen „Barrierefreiheit“ nicht genau definiert wird und sich auch in anderen, zumeist fragwürdigen und ungenauen Begriffen wie „behindertenfreundlich“ oder „behindertengerecht“ widerspiegelt. Daher soll im Folgenden eine klar umrissene Definition von „barrierefrei“ bzw. „Barrierefreiheit“ vorgestellt werden.

#### **2. Was ist „Barrierefreiheit“ bzw. „barrierefrei“?**

Der Begriff der Barrierefreiheit wird an zentraler Stelle im Gesetz definiert. Barrierefrei sind alle von Menschen gestaltete Lebensbereiche, z.B. Bauten, Verkehrsmittel, Systeme der Informationsverarbeitung und Kommunikationseinrichtungen, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Mit dieser Definition soll deutlich werden, dass nicht nur

die physischen Barrieren wie Treppen, zu schmale Gänge und Stolperstufen gemeint sind, sondern auch die kommunikativen Schranken erfasst werden, denen beispielsweise hörbehinderte Menschen ausgesetzt sind, wenn z.B. gehörlosen Menschen zur Verständigung mit hörenden Menschen Gebärdensprachdolmetscher fehlen. Es geht im Sinne eines „Universaldesigns“ um eine allgemeine Gestaltung des Lebensumfelds für alle Menschen, die möglichst niemanden ausschließt und von allen gleichermaßen genutzt werden kann. Die beispielhaft aufgezählten gestalteten Lebensbereiche sollen deutlich machen, dass vollständige Barrierefreiheit grundsätzlich einen umfassenden Zugang und eine uneingeschränkte Nutzung aller Lebensbereiche voraussetzt.

Im Rahmen geschaffener Barrierefreiheit geht es um eine grundsätzlich selbständige Nutzungsmöglichkeit durch Menschen mit Behinderung, ohne dass sie fremde Hilfe in Anspruch nehmen müssen. Das schließt nicht aus, dass Menschen mit Behinderung dennoch wegen ihrer Beeinträchtigung auch bei optimaler Gestaltung der Lebensbereiche auf Hilfen angewiesen sein können.

### **3. Indexfaktoren zur Messung der gesellschaftlichen Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderung in Hofheim**

#### **3.1 Umbaumaßnahmen im und am Rathaus**

- Rampenzufahrt zum Rathauseingang (max. Steigung 6 %)
- Bodenindikatorenfeld mit farblicher Markierung in gelb vor der untersten Stufe der Außentreppe zum Rathaus
- mit Blindenstock leicht zu ertastende Leitlinie von der obersten Stufe der Außentreppe bis zum Rathauseingang
- stufenloser Rathauseingang mit Automatiktür durch Bewegungsmelder
- barrierefreier Zugang vom Foyer durch die Zwischentür zu den einzelnen Büros der Stadtverwaltung
- gut lesbare Beschilderung an den einzelnen Bürotüren oder Hinweisschilder: klare Buchstabenstruktur von mindestens 2 cm Größe – guter Kontrast durch schwarze oder violette Schrift auf gelbtonigem Hintergrund
- barrierefreie FahrstuhlAusstattung
  - a) mindestens ein Fahrstuhl für Rollstuhlnutzer nach DIN-Norm

- b) Rufknopf an der Fahrstuhlaußenseite höchstens 150 cm hoch angebracht
  - c) neben den üblichen Fahrstuhlknöpfen ein spezielles Tableau für blinde und sehbehinderte Menschen mit Großdruckbuchstaben und Blindenschrift\*
  - d) Sprachausgabe mit Stockwerkansage und evtl. Zusatzinformationen
- Bei dem Bau und der Einrichtung von neuen Sitzungsräumen sollte in Berücksichtigung der Bedürfnisse höreingeschränkter Menschen auf eine gute akustische Raumdämmung geachtet werden. Teppichboden, Vorhänge oder Wandtäfelungen reduzieren stark den ansonsten auftretenden Halleffekt bei Lautsprecherübertragung.
  - Bei der Einrichtung neuer Sitzungsräume sollten mindestens drei bis vier Sitzplätze mit Induktionsschleifen-Technik für höreingeschränkte Veranstaltungsteilnehmer eingerichtet werden.
  - Um Verletzungsgefahren durch offen stehende Türen insbesondere für Menschen mit Seheinschränkungen zu verhindern, sollten die Türen der Sitzungsräume als leicht zu öffnende Schiebetüren installiert werden.
  - Vor den einzelnen Türen der Sitzungsräume sollte sich ein tastbares Bodenindikatorenfeld befinden, um Veranstaltungsteilnehmern mit Seheinschränkungen dadurch die Information zu geben, dass sich dort die Eingangstür zum Sitzungsraum befindet.
  - Die Raumnummern der Sitzungsräume sollten kontrastreich (z.B. schwarz auf gelbtonigem Grund) aus 4-5cm hohen, erhabenen und damit abtastbaren Zahlen auch für Menschen mit Seheinschränkungen erkennbar sein.
  - Wegen der recht großen Entfernung sollte in dem Erweiterungsbau des Rathauses in der Nähe der Sitzungsräume eine weitere Behindertentoilette nach DIN-Norm installiert werden.
  - Im Bürgerbüro sollte zumindest ein Arbeitsplatz mit Induktionsschleifen-Technik ausgestattet werden, um mit höreingeschränkten Bürgerinnen und Bürgern sprachlich besser kommunizieren zu können. Dabei muss für diese Bürgerinnen und Bürger eine deutlich lesbare Hinweisbeschilderung zu diesem speziellen Arbeitsplatz im Bürgerbüro installiert werden.

---

\* Nähere Informationen dazu zu erhalten bei Architekt Müller, zuständig für die Sanierung des Kellereiplatzgebäudes, der die Herstellerfirma solcher Zusatzeinrichtungen kennt und diese für den Fahrstuhl im Kellereiplatzgebäude vorsieht.

- Barrierefreiheit beim Zugang zur und der Informationsaufnahme auf der Homepage der Stadt Hofheim. Wichtige Informationen sollten dabei auch in „leichter Sprache“ erfolgen (siehe auch Hessisches Behindertengleichstellungsgesetz).
- Wichtige Bescheide der Stadtverwaltung an Hofheimer Bürgerinnen und Bürger sollten auf Wunsch von sehgeschädigten Bürgerinnen und Bürgern barrierefrei erfolgen, d.h. entweder in sehbehindertengerechtem Großdruck oder in Punktschrift.
- Neue Informationsbroschüren oder –materialien der Stadt Hofheim sollten aufgrund der ständig steigenden Zahl von älteren Bürgern mit Seheinschränkungen kontrastreich (wie weiter oben beschrieben) mit einer Schriftgröße von mindestens 12 gestaltet werden. Optimal wäre es, wenn solche Informationsmaterialien auch für blinde Bürgerinnen und Bürger akustisch auf einer CD zur Verfügung gestellt würden (entsprechende diesbezügliche Beratung durch Prof. Dr. Jacobs).

**Anmerkung:** Diese vorgeschlagenen Maßnahmen gelten auch in jeweils angepasster Form für die Stadthalle, die Bürgerhäuser sowie die Vereinshäuser in den einzelnen Stadtteilen.

### **3.2 Barrierefreier Zugang zu Geschäften und Supermärkten**

- stufenloser, d.h. ebenerdiger Zugang
- Bei Geschäften mit mehreren Stockwerken barrierefreier Zugang zu den oberen Stockwerken mit einem Fahrstuhl. Ein solcher Fahrstuhl ist barrierefrei, wenn er von Rollstuhlnutzern von der Größe und von der niedrigen Anordnung der Bedienungselemente her genutzt werden kann.
- genügend große und damit von Rollstuhlnutzern barrierefrei benutzbare Umkleidekabinen in Textilgeschäften
- für Rollstuhlnutzer barrierefreie, genügend breite Gänge zwischen den Verkaufsregalen
- barrierefreie Kassen mit entsprechend breiter Durchfahrtsschleuse
- Kassen mit einem Display, dessen Daten kontrastreich und in großer Schrift bzw. Zahlen dargestellt werden

- Vorhandensein einer Behindertentoilette nach DIN-Norm in größeren Supermärkten
- Vorhalten von Rollatoren und Elektromobil für mobilitätseingeschränkte Kunden in größeren Supermärkten
- mindestens 3 % der Kundenparkplätze sind ausgewiesene Behindertenparkplätze (keine gemeinsame Nutzung mit Parkplatz für „Mutter mit Kind“)
- Bereitstellung eines „Einkaufsfuchses“, eines elektronischen Gerätes, das bei Erfassen des jeweiligen Strichcodes sehgeschädigten Kunden durch Sprachausgabe die Information vermittelt, um was für eine Ware es sich handelt (nur in größeren Supermärkten)

### **3.3 Hotels, Gaststätten und Restaurants**

- barrierefreier, d.h. ebenerdiger Eingang
- Behindertentoilette nach DIN-Norm auf der Ebene des Restaurantbereichs, ansonsten Zugangsmöglichkeit durch Fahrstuhl
- bei Hotels 3 % der Hotelzimmer in barrierefreier Form einschließlich eines barrierefreien Bades sowie mit erhöhten Betten
- Speisekarten für sehbehinderte Gäste in kontrastreichem Großdruck sowie für blinde Gäste in Punktschrift
- bei Hotels: Vorhandensein von mindestens zwei Behindertenparkplätzen

### **3.4 Barrierefreie Arzt-, Krankengymnastik- und Reha-Praxen**

- barrierefreier, d.h. ebenerdiger Zugang zu dem Gebäude, in dem sich die jeweilige Praxis befindet
- barrierefreie Zugangsmöglichkeit zu Praxen, die in einem höheren Stockwerk liegen, mit einem für Rollstuhlnutzer barrierefreien Fahrstuhl, der auf der Stockwerkebene der jeweiligen Praxis hält (Fahrstühle, die in einem Zwischenstockwerk halten, sind nicht barrierefrei!)
- Die schriftliche Information im Hauseingang bzw. im Fahrstuhl darüber, in welchem Stockwerk sich die jeweilige Praxis befindet, sollte kontrastreich und in genügend großen Buchstaben wie oben beschrieben für sehgeschädigte Menschen barrierefrei zugänglich sein.

- Eine Sprechanlage bzw. Klingel zur jeweiligen Praxis sollte sich farblich kontrastreich von der Hauswand abheben (graue Sprechanlage auf grauer Hauswand ist für sehgeschädigte Menschen schwer auffindbar).
- Vorhandensein einer barrierefreien Behindertentoilette innerhalb der Arztpraxis

### **3.5 Öffentlicher Verkehrsraum**

- Bei Fußgängerüberwegen ohne Verkehrslichtanlage, aber mit abgesenkten Bordsteinen sollte sich unmittelbar vor der Bordsteinabsenkung ein Bodenindikatorenfeld befinden, das dem sehgeschädigten Fußgänger das Signal für eine Straßenquerung gibt.
- Straßenübergänge mit Zebrastreifen und Fußgängerampel sollten für sehgeschädigte Menschen mit einem akustischen Signal bei Eintreten der Grünphase für Fußgänger ausgestattet sein.
- Ausrüstung aller an Kreuzungen vorhandenen Verkehrslichtanlagen mit einem akustischen Signalgeber bei Eintreten der Grünphase für Fußgänger. In jedem Ampelpfosten muss ein Tacker integriert sein, dessen ständiges Tack-Tack-Geräusch dem sehgeschädigten Fußgänger das Auffinden der Ampel am Straßenübergang ermöglicht. An diesen Kreuzungen soll sich auf der einen Seite des Ampelpfostens eine Bordsteinabsenkung bis auf null von mindestens ein Meter Breite für Rollstuhlnutzer befinden. Auf der anderen Seite des Ampelpfostens Bordsteinabsenkung auf 3-6 cm, damit sehgeschädigte Menschen nicht unversehens auf die Fahrbahn geraten. Vor diesem Übergang Installieren eines Bodenindikatorenfeldes.
- Umrüstung bzw. Auswechslung aller „Blindenampelanlagen“, die nicht mehr dem gegenwärtigen technischen Stand entsprechen (z.B. über keinen Tacker verfügen).
- Bei allen öffentlichen Treppen (unabhängig von der Zahl der Stufen) Markierung der untersten/obersten bzw. der jeweils letzten Treppenstufen mit einem gelben Signalstreifen auf der ganzen Breite der Stufe, um hochgradig sehbehinderten Menschen die Stufen optisch anzuzeigen, um ansonsten bestehende Sturzgefahren zu vermeiden.
- Bei Verkehrsmischflächen (ein und dieselbe Ebene für Fahrzeuge und Fußgänger) sind für sehgeschädigte Menschen Leitlinien aus Bodenindikatoren

zur Orientierung unverzichtbar, da es z.B. keine Bürgersteigkanten gibt, die zur Orientierung mit dem Blindenstock ertastet werden können.

### **3.6 Banken und Sparkassen**

- ebenerdiger, d.h. stufenloser Eingang in das Gebäude und damit barrierefreier Zugang zum Vorraum mit Geldautomat
- Installierung von einigen Sitzmöglichkeiten im Bereich des Geldautomaten für ältere und mobilitätseingeschränkte Kunden, die bei längerer Wartezeit nicht so lange stehen können.
- Zumindest teilweise barrierefreie Geldautomaten durch Sprachausgabe der einzelnen Funktionen über Kopfhörer für sehgeschädigte Kunden sowie kontrastreiche farbliche Gestaltung der Bedienelemente (in Rheinland-Pfalz bereits vorhanden).

### **3.7 Kindertagesstätten und Schulen**

In Anbetracht einer angestrebten integrativen und nach der nunmehr auch für Deutschland völkerrechtlich verbindlichen UN-Behindertenrechtskonvention inklusiven Bildung und Erziehung im vorschulischen und schulischen Bereich ist folgendes zu überprüfen:

- ebenerdiger, d.h. stufenloser Eingang zum Gebäude der Kindertagesstätte bzw. Schule
- Fahrstuhl mit barrierefreier Ausrüstung (s.o.) im Falle eines mehrstöckigen Gebäudes
- kindgerechte Behindertentoilette in Kindertagesstätten
- Behindertentoilette nach DIN-Norm in Schulen
- Raum mit spezieller Ausstattung für gesundheitlich notwendige Ruhephasen und Pflegemaßnahmen
- Hinweisschilder und Raumnummerierung in kontrastreicher Beschriftung (s.o.) mit abtastbaren Buchstaben bzw. Ziffern in ca. 3-4 cm Größe in kindgerechter Höhe
- Wie viel Prozent der Kinder mit Behinderung sind zum Erhebungszeitraum in der jeweiligen Gruppe der Kindertagesstätte integriert?
- In wie viel Klassen der jeweiligen Schulen erfolgt zum Erhebungszeitpunkt gemeinsamer Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung?

- Wie viel Prozent der Schüler in einer Integrationsklasse sind zum Erhebungszeitpunkt Kinder mit Behinderung?

### **3.8 Integration von Menschen mit Behinderung in Beschäftigungsverhältnisse des 1. Arbeitsmarktes**

Die Integration in die Arbeitswelt ist für Menschen mit Behinderung ein ganz besonderes Merkmal gesellschaftlicher Partizipation. Gesetzlich ist vorgeschrieben, dass Betriebe mit mindestens 20 Beschäftigten 5 % der Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung vorhalten. Dies gilt es zu überprüfen.

- Wie viel Prozent der Beschäftigten des jeweiligen Unternehmens sind Beschäftigte mit Behinderung (Verdeutlichung der Erhebung durch Angabe der absoluten Zahlen der Beschäftigten bzw. der Beschäftigten mit Behinderung)?
- Wie viel Prozent der Beschäftigten der Stadt Hofheim sind zum Erhebungszeitpunkt Beschäftigte mit Behinderung (Erhebung auch in absoluten Zahlen)? Die Erhebung sollte aufgeteilt werden auf die einzelnen Teilbereiche wie z.B. Stadtverwaltung, Stadtwerke, Bauhof, Stadtbibliothek, Museum usw.

### **3.9 Integration von Menschen mit Behinderung in Hofheimer Vereine**

- Überprüfung der einzelnen Hofheimer Vereine daraufhin, ob überhaupt und wenn ja, wie viel Prozent der Vereinsmitglieder Menschen mit Behinderung sind.
- Inwieweit werden Vereinsmitglieder mit Behinderung in die Aktivitäten des Vereins mit einbezogen?

### **3.10 Selbsthilfeorganisationen in Hofheim**

- Wie viel und welche Selbsthilfeorganisationen für Menschen mit Behinderung gibt es in Hofheim?
- Welche Planungen, Maßnahmen oder Projekte hat die jeweilige Selbsthilfeorganisation zur Verbesserung der gesellschaftlichen Partizipation von Menschen mit Behinderung?